

71P - BESONDERE BEDINGUNG ZUR LEITUNGSWASSER-GEBÄUDEVERSICHERUNG – Plusdeckung

Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren und von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Wand- und Fußbodenheizungen, ferner Bruch- und Frostschäden samt Nebenarbeiten an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus

- Klimaanlage – gemäß Artikel 5, Punkt 1.2. der AWB,
 - Schwimmbecken im Keller - gemäß Artikel 5, Punkt 1.3 der AWB,
 - Fußbodenheizungen - gemäß Artikel 5, Punkt 1.4 der AWB,
 - Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung - gemäß Artikel 5, Punkt 1.5 der AWB
- mitversichert.

Für Fußbodenheizungen gilt zusätzlich folgendes:

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert, der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 8, Punkt 1.3 auf eine Heizungsschleife erweitert.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Deponiekosten sowie Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.
 1. In Ergänzung des Artikels 3 (2.3.2 und 2.3.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreichentstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
 2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
 3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
 5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
 6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
 7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich), werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- **Vorsorge**
Mitversichert gilt eine Vorsorgeversicherung für Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertungen und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Werte.
Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen der Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung (unabhängig davon ob sich tatsächlich vom Schadenfall betroffen sind).
Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.
- Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.
Ergänzend zu Artikel 1 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
- Mehrkosten durch Preissteigerung, Verbesserungen durch technischen Fortschritt sowie Ersatzwerte für Rohstoffe ausländischer Herkunft gelten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis mitversichert.
- Neuwertentschädigung bei Tapeten.
Abweichend von Artikel 8, Punkt 1.2 der AWB wird bei Schäden an Malerei, Tapeten, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert ersetzt.
- Schäden durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden.
In Abänderung von Artikel 2, Punkt 7 der AWB gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 6 Monate als Basis dient.
- Schäden durch Austritt von Wasser aus Aquarien (ausgenommen in Tierhandlungen).
In Erweiterung von Artikel 1 der AWB gelten auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien mitversichert.
- Mitversicherung von Schadenssuchkosten
In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2, 2.3.1 der AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens.
- Abweichend von Artikel 8, Punkt 1, 1.3 der AWB sind in jedem Schadenfall die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 20 m mitversichert.